

S a t z u n g

über die Benutzung des städtischen Busparkplatzes an der Öttinger Straße

Die Stadt Eggenfelden erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65 BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der von der Stadt Eggenfelden angelegte und unterhaltene Busparkplatz an der Öttinger Straße ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000 näher gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Verhalten auf dem Busparkplatz

- (1) Die Benutzer haben sich auf dem Busparkplatz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung des Busparkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Auf dem Busparkplatz ist den Benutzern untersagt:
 1. a) der Alkoholgenuss und
b) die Einnahme anderer Rauschmittel, z. B. Drogen
 2. das Freilaufenlassen von Hunden,
 3. die Beschädigung von Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
- (4) Hundedreck ist vom Besitzer des Hundes zu entfernen und zu entsorgen.

§ 3

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis 2556.45 € belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 im Platz- und Anlagenbereich verstößt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4

Anordnung für den Einzelfall, Platzverweis und Aufenthaltsverbot

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Busparkplatz können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzügliche Folge zu leisten.
- (2) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Ausserdem kann ihm der Aufenthalt auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5

Ausnahmen

Das Verbot in § 2 Abs. 3 Nr. 1 a) gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (17. Sept. 1998).

